

Anmeldeheft



**Anschrift:
Goethestraße 32
88499 Altheim
Tel. 07371/3210
E-Mail: mail@kindergarten-altheim.net**

Träger der Einrichtung:
Gemeinde Altheim
Donaustraße 1
88499 Altheim
Tel.: 07371/9330-0
E-Mail:
info@gemeinde-altheim.de

Kindergartenleitung:
Annett Barich
Goethestraße 32
88499 Altheim
Tel.: 07371/3210
E-Mail:
mail@kindergarten-altheim.net

Inhaltsverzeichnis

1. Elternbrief	3
2. Benutzungsordnung für den Kindergarten „Kleiner Biber“	4
3. Elternbeirat (Anlage 1)	9
4. Richtlinien über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2)	11
5. Aufnahmebogen (Anlage 3)	12
6. Aufnahmebestätigung (Anlage 4)	15
7. Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühren (Anlage 5)	18
8. Einverständniserklärung (Anlage 6)	19
9. Einverständniserklärung (Anlage 7)	20
10. Einverständniserklärung (Anlage 8)	21
11. Belehrung IfSG (Anlage 9)	22
12. Anlage zum Elternmerkblatt Infektionsschutzgesetz (Anlage 10)	25
13. Masernschutzgesetz (Anlage 11)	27
14. Einwilligungserklärung in die zahnärztliche Untersuchung (Anlage 12)	28
15. Einverständniserklärung (Anlage 13)	29
16. Benutzungsgebühren ab 01.09.2019 (Anlage 14)	30
17. Benutzungsgebühren ab 01.09.2019 für unter 3-jährige Kinder (Anlage 15)	32
18. Öffnungszeiten Kindergarten (Anlage 16)	33
19. Öffnungszeiten Kinderkrippe (Anlage 17)	33
20. Eingewöhnung – Was der KiGa über das Kind wissen sollte (Anlage 18)	34
21. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 19)	34

1. Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind wird einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung verbringen.

Wir bieten Ihrem Kind in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, seiner Umwelt und anderen Kindern.

Wir möchten die Individualität, das Sozialverhalten, die Spielfähigkeit, die körperliche und geistige Gesundheit sowie die religiösen und ethischen Gefühle ihres Kindes erhalten und weiterentwickeln.

Die ganzheitliche Erziehung der Kinder liegt uns dabei besonders am Herzen.

Um uns an den Situationen der Familien und Kindern orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen, dazu gehören regelmäßige Elterngespräche, Elternabende, Feste und andere gemeinsame Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rude
Bürgermeister
Träger der Einrichtung

Annett Barich
Kindergartenleiterin

2. Benutzungsordnung für den Kindergarten „Kleiner Biber“

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Vorgaben und die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht, soweit die Ziele der Einrichtung nicht eingeschränkt werden.

Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Altheim vom 10.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 5 vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U7 bis U9). Diese darf mit Ausnahme der U7 jedoch nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach dem Aufnahmegespräch, der Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 3) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 5).

Das Kind ist aufgenommen, wenn die unterschriebenen Anmeldeformulare mit den Anlagen sowie die schriftliche Zusage der Einrichtung vorliegen.

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
Wird die Frist nicht eingehalten, wird ein weiterer Monatsbeitrag erhoben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, beispielsweise dann,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als zwei Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August, unabhängig von den Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Öffnungszeiten: Der Kindergarten hat von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr geöffnet.
Die Betreuung erfolgt in Regelgruppen, Halbtagsgruppen, verlängerten Öffnungszeiten und in einer Ganztagsgruppe.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung, zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

6. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Kinder nicht allein mit Fahrzeugen (Fahrrad, Cityroller, Inliner, Puppenwagen usw.) zum Kindergarten kommen.

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zu der und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu der und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Dies gilt auch für Arztbesuche, welche nachträglich erfolgen und für die als Grund eine Verletzung während der Kindergartenzeit angegeben wird.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über die Regelung des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren.

Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 12).

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Bei Kindern aus den Teilorten Heiligkreuztal und Waldhausen, welche mit dem Omnibus fahren, beginnt die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte mit der Übernahme der Kinder beim Aussteigen aus dem Omnibus und endet mit dem Besteigen desselben.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Einrichtung (Anlage 9) entscheiden, ob das Kind (= Vorschüler [Kind, das ab dem neuen Schuljahr die Grundschule besucht]) alleine nach Hause gehen darf.

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Gesamt-Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Altheim, den 01.09.2018



Rude, Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht vorliegt.

Wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen ergibt.

Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder besteht Verdacht darauf, wird die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt. Vor dem Besuch nach einer übertragbaren Krankheit wird der Kindergartenleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt.

Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigten:
	<hr/> <hr/>

3. Elternbeirat (Anlage 1)

§ 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden- Württemberg lautet:

- Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirates

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (01. September bis 31. August) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirates

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere:

- das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
- sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirates

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2 Verlangen Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmung

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

4. Richtlinien über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2)

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

1. Allgemeines

- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- Zweck der ärztlichen Untersuchung ist, festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- Ärztliche Untersuchungen im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U7 und U8 im Sinne der Kindergarten-Richtlinien). Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens zwölf Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinie maßgeblich.
- Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Ergänzende Bestimmungen

- Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Kreisgesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2 BSHG das Kreisgesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des Ersten Teils und der Zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 zu beachten.

5. Aufnahmebogen (Anlage 3)

Aufnahme am:		Tag des Austritts:	
1. Angaben über das Kind			
Name:		Vorname:	
Geb. am:		in:	
Konfession:		Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht:			
Straße:		Wohnort:	
Telefon (privat):			
Handy - Eltern:		E-Mail Adresse Eltern	
Hausarzt des Kindes:			
Name:			
Anschrift:			
Telefon:			
Krankenkasse:			
In Notfällen telefonisch zu erreichen:			
Name:		Beziehung zum Kind (Oma/Opa/Nachbarin/ Tante/Onkel)	Telefon:

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten:		
a.) Name der Mutter:		Vorname:
Beruf *:	Geburtsdatum*:	
Staatsangehörigkeit*:	Konfession*:	Familienstand:**
Straße:	Wohnort	
Arbeitsstätte*:		
b.) Name des Vaters:		Vorname
Beruf *:	Geburtsdatum*:	
Staatsangehörigkeit*:	Konfession*:	Familienstand:**
Straße:	Wohnort	
Arbeitsstätte*:		
*Die Angabe dieser Daten erfolgt freiwillig		
** <u>Bitte beachten:</u> Bei nicht verheirateten Partnern bitten wir um Vorlage der Sorgeerklärung. Ansonsten sind wir nicht befugt, dem leiblichen Vater des Kindes eine Auskunft zu erteilen.		
3. Geschwister:		
Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren:		
Vorname:	geb. am:	
Vorname:	geb. am:	
Vorname:	geb. am:	
Vorname:	geb. am:	
4. Überstandene Krankheiten: (Zutreffendes ankreuzen)		
Masern	Keuchhusten	
Scharlach	Diphtherie	
übertragbare Kinderlähmung	Mumps	
Sonstige Krankheiten:		

5. Allergien	
ja nein	Auf was reagiert Ihr Kind allergisch? Lebensmittel Getränke Pflanzen Tiere / Tierhaare Insektenstiche _____ _____
Nähere Beschreibung:	
6. Impfungen (jeweils Datum angeben)	
Tetanus 1 am:	Tetanus 2 am:
Tetanus 3 am:	Tetanus 4 am:
Sonstige Impfungen:	
Ort, Datum	
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

6. Aufnahmebestätigung (Anlage 4)

1. Der Träger nimmt zum _____ (Aufnahmedatum)
das Kind
Name _____
Vorname _____
geboren am _____
Straße, Hausnummer _____
Wohnort _____

in die Tageseinrichtung für Kinder auf.

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats wirksam.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten und die Leiterin zu informieren, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.
4. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernehmen und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlassen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von der und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

Es wird bestätigt, dass die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder den Personensorgeberechtigten ausgehändigt wurde und durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Kindergartenträger
(Leitung im Auftrag)

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Betreuungsformen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**Anmeldung****1. für die Regelgruppe**

Ich/Wir melde(n) unser Kind
(Vor-/Zuname)

ab (Monat/Jahr)

für die Betreuungszeit Mo. – Fr. von 07.30 – 12.00 Uhr und
Mo. – Do. von 13.30 – 16.30 Uhr an.

2. für die Halbtagsgruppe

Ich/Wir melde(n) unser Kind
(Vor-/Zuname)

ab (Monat/Jahr)

für die Betreuungszeit Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr an.

3. für verlängerte Öffnungszeiten

Ich/Wir melde(n) unser Kind
(Vor-/Zuname)

ab (Monat/Jahr)

für die Betreuungszeit Mo. – Fr. von 07.30 – 13.30 Uhr und
keine Nachmittagsbetreuung

4. für Ganztagsbetreuung (inklusive Mittagessen)

Ich/Wir melde(n) unser Kind
(Vor-/Zuname)

ab (Monat/Jahr)

für die Betreuungszeit Mo. – Do. von 07.30 – 16.30 Uhr und Fr. von
7.30 – 13.30 Uhr an.

(Das Mittagessen ist enthalten. Es wird jedoch nur von Mo. bis Do.
angeboten.)

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Betreuungsformen für Kinder von 0 bis 3 Jahren**Anmeldung****1. Halbtagesbetreuung**

- Ich/Wir melde(n) unser Kind
(Vor-/Zuname)
ab _____ (Monat/Jahr)
für die Betreuungszeit Mo. bis Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr an.

2. für verlängerte Öffnungszeiten

- Ich/Wir melde(n) unser Kind
(Vor-/Zuname)
ab _____ (Monat/Jahr)
für die Betreuungszeit Mo. - Fr. von 07.30 – 13.30 Uhr und
keine Nachmittagsbetreuung

3. für Ganztagsbetreuung (inklusive Mittagessen)

- Ich/Wir melde(n) unser Kind
(Vor-/Zuname)
ab _____ (Monat/Jahr)
für die Betreuungszeit Mo. – Do. von 07.30 – 16.30 Uhr und Fr. von
7.30 – 13.30 Uhr an.
(Das Mittagessen ist enthalten. Es wird jedoch nur von Mo. bis Do.
angeboten.)

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

7. Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühren (Anlage 5) (SEPA-Lastschriftmandat)

Name des Kindes:	
Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages ab	
Name, Vorname und Adresse des Kontoinhabers	
Gläubiger ID: DE15ZZZ00000266837	
Hiermit ermächtige ich die Gemeinde 88499 Altheim widerruflich, den/die von mir geschuldeten, monatlich im Voraus zu entrichtenden, Benutzungsgebühren sowie die Gebühren für einzeln gebuchte Zusatzleistungen des Vormonats zu Lasten meines Kontos	
IBAN _____ BIC _____	
bei der _____ (genaue Bezeichnung Kreditinstitutes)	
im Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Altheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzuziehen.	
Diese Abbuchung umfasst:	
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Benutzungsgebühren für alle 12 Monate des Kindergartenjahres, also auch für die Ferienmonate. Dies gilt auch während einer Krankheit sowie beim Ausscheiden eines Kindes infolge Übertrittes in die Grundschule. Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich am 01. September und endet am 31. August, unabhängig von den Sommerferien. ◆ Die Benutzungsgebühren für den Folgemonat, wenn nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Monats das Kind/die Kinder dauerhaft vom Kindergarten abgemeldet wird/werden. ◆ Gegebenenfalls zusätzlich gebuchte Betreuungszeiten und Mittagessen ◆ Die Durchführung der Abbuchung zwischen dem 01. und 15. des Fälligkeitsmonats. 	
Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.	
Altheim, den _____	
_____ (Unterschrift des Kontoinhabers lt. Bankvollmacht)	
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	

Anlage 6

8. Einverständniserklärung (Anlage 6)

- Abholung des Kindes -

Hiermit gebe/n ich/wir mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Personen (auch Geschwisterkinder unter 18 Jahren) in unserem Auftrag vom Kindergarten abgeholt werden kann:

Name, Vorname:	Beziehung zum Kind	Anrede der Person durch das Kind

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r

9. Einverständniserklärung (Anlage 7)

- Kind geht allein nach Hause -

Hiermit gebe/n ich/wir mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Abholzeit – bitte ankreuzen	
<input type="checkbox"/> 12.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 16.30 Uhr

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r

Eingang am:

Datum

Kindergartenleitung

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

10. Einverständniserklärung (Anlage 8)

- Teilnahme an Veranstaltungen -

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich/wir bin/sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflüge, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r

11. Belehrung IfSG (Anlage 9)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig -

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr **Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**,
dies sind Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b - Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustan-

de oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden Masern, Mumps, Windpocken, und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie ansteckender Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Kreisgesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, EHEC-, Paratyphus-, Typhus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Kreisgesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Kreisgesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Kreisgesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Kreisgesundheitsamt, Rollinstr. 17, 88400 Biberach, Tel.: 07351 / 52151.

12. Anlage zum Elternmerkblatt Infektionsschutzgesetz (Anlage 10)

- Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz -

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 (Auszug)

Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Auf-

sichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden **Räume nicht betreten**, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser **Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind**.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit **Zustimmung des Kreisgesundheitsamtes** und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren **Wohngemeinschaft** nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

13. Masernschutzgesetz (Anlage 11)

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Kindergartenkinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben die Eltern der Kindergartenkinder ab dem 1. März 2020 mit der Anmeldung des Kindes zur Kindertagesstätte, spätestens jedoch zum ersten Betreuungstag in der Einrichtung, einen Nachweis darüber vorzulegen, dass ihr Kind ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, der Kindergartenleitung spätestens bis zum ersten Tag der Betreuung Ihres Kindes einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, kann Ihr Kind **nicht** im Kindergarten „Kleiner Biber“ aufgenommen und betreut werden.

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Einrichtungsleitung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Einrichtung verlässt.

Information an die Eltern/Sorgeberechtigten über die Jugendzahnpflege in Kindertagesstätten

14. Einwilligungserklärung in die zahnärztliche Untersuchung (Anlage 12)

Arbeitskreis Zahngesundheit im Landkreis Biberach

Träger: Kreis Zahnärzteschaft, Kreisgesundheitsamt, Krankenkassen

Liebe Eltern!

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für einen „guten Biss“: Da hilft regelmäßiges und gründliches Zähneputzen. Am besten nach jeder Mahlzeit, mindestens jedoch morgens und abends als Schutz vor Karies und Erkrankungen des Zahnhalteapparates.

Im Rahmen des vom Arbeitskreis regelmäßig angebotenen Prophylaxeprogrammes kommen ein Patenzahnarzt und (zeitlich unabhängig davon) eine Prophylaxehelferin in die Kindertagesstätte. Die Kinder werden altersgemäß über die Bedeutung der Mundhygiene, richtiges Zähneputzen und zahngesunde Ernährung informiert.

Der Zahnarzt/die Zahnärztin führt darüber hinaus zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen bei den Kindern durch, um etwaige Zahnschäden feststellen und gegebenenfalls individuelle Hinweise für eine bestmögliche Zahnpflege geben zu können. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Bitte erteilen Sie uns dazu mittels beigefügter Erklärung ihr Einverständnis.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren. Dazu werden wir Ihrem Kind einen mit dem Namen des Kindes versehenen, verschlossenen Formularbrief aushändigen.

Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen um eine Verbesserung der Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen, indem Sie Ihr Kind anleiten, die Zähne möglichst nach jeder Mahlzeit mindestens jedoch morgens und abends – gründlich zu putzen. Die Zahnschmelzhärtung und damit die Widerstandskraft der Zähne kann zum Beispiel durch Putzen mit fluoridhaltiger Zahnpasta gefordert werden.

Der Zahnarzt/die Zahnärztin berät Sie über weitere Möglichkeiten zur Zahnschmelzhärtung. Da im Kindergarten das Zähneputzen häufig nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, sollte bei der Pausenverpflegung auf Süßes verzichtet werden. Außerdem sollten Zähne und Zahnfleisch regelmäßig zahnärztlich untersucht werden, damit etwaige Schädigungen oder Erkrankungen erkannt und behandelt werden können.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

- Ihr Arbeitskreis Zahngesundheit –

15. Einverständniserklärung (Anlage 13)

Über die zahnärztliche Untersuchung im Kindergarten

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

im Rahmen des Prophylaxeprogramm jährlich zahnärztlich untersucht wird und hierbei ein zahnärztlicher Befund erhoben wird.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Vom Schreiben des Arbeitskreises Zahngesundheit über das Prophylaxeprogramm und die darin enthaltene zahnärztliche Untersuchung habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r

16. Benutzungsgebühren ab 01.09.2021 (Anlage 14)

vgl. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungs-
einrichtungen der Gemeinde Altheim in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Für die Regelgruppe

- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	98 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	76 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	51 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	17 €

2. Für die Halbtagesbetreuung

- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	59 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	46 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	31 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	10 €

3. Für verlängerte Öffnungszeiten

- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	122 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	21 €

4. Für Ganztagsbetreuung (inklusive Mittagessen)

- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	260 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	223 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	180 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	122 €

Zubuchungsangebote

Ganztagsbetreuung inkl. Mittagessen	11,00 € je Tag
Regelgruppe	4,00 € je Tag
Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Mittagessen	10,00 € je Tag
Verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	6,00 € je Tag
Mittagessen für Kindergartenkinder	4,70 € je Tag
Mittagessen für Schulkinder	6,40 € je Tag

Bitte beachten:

Die **Mitteilung der Geburt** eines weiteren Kindes (bzw. mehrerer Kinder) in einer Familie an die Kindergartenleitung **obliegt den Eltern**. Erst ab dem der Meldung folgenden Monat können die Gebühren entsprechend geändert werden.

17. Benutzungsgebühren ab 01.09.2021 für unter 3-jährige Kinder (Anlage 15)

vgl. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Altheim in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Für Halbtagesbetreuung

- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	156 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	78 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	31 €

2. Für verlängerte Öffnungszeiten

- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	195 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	144 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	98 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	39 €

3. Für Ganztagsbetreuung (inklusive Mittagessen)

- Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	374 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	301 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	234 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	149 €

Zubuchungsangebote

Ganztagsbetreuung inkl. Mittagessen	11,00 € je Tag
Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Mittagessen	10,00 € je Tag
Verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	6,00 € je Tag
Mittagessen für Kindergartenkinder	4,70 € je Tag

Bitte beachten:

Die **Mitteilung der Geburt** eines weiteren Kindes (bzw. mehrerer Kinder) in einer Familie an die Kindergartenleitung **obliegt den Eltern**. Erst ab dem der Meldung folgenden Monat können die Gebühren entsprechend geändert werden.

Anlage 16

18. Öffnungszeiten Kindergarten (Anlage 16)

Regelgruppe	07.30 Uhr 13.30 Uhr	bis bis	12.00 Uhr 16.30 Uhr
Halbtagsgruppe	08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Buskinder	08.10 Uhr 13.25 Uhr	bis bis	12.15 Uhr 16.40 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	07.30 Uhr	bis	13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung	07.30 Uhr	bis	16.30 Uhr

19. Öffnungszeiten Kinderkrippe (Anlage 17)

Halbtagsgruppe	08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	07.30 Uhr	bis	13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung	07.30 Uhr	bis	16.30 Uhr

20. Eingewöhnung – Was der KiGa über das Kind wissen sollte (Anlage 18)

Ich werde geliebt, weil ich (da) bin!

Vorname, Name: _____

wird in nächster Zeit in unserem Kindergarten aufgenommen. Wir freuen uns auf sie/ihn und möchten Ihrem Kind die Eingewöhnungsphase erleichtern, indem Sie uns bitte einige Fragen beantworten:

Interessen des Kindes:

Mit welchem Material beschäftigt das Kind sich gerne?

Hat es Lieblingsspiele?

Tagesablauf des Kindes:

Wann steht das Kind auf? Schläft es nachmittags?

Essen/Trinken:

Darf Ihr Kind bestimmte Lebensmittel nicht essen?

Hat es Abneigungen gegen manche Lebensmittel?

Was trinkt Ihr Kind? Kann es aus dem Becher trinken?

Toilette:

Braucht Ihr Kind Hilfe beim Klobesuch? Welche?

Familiensituation:

Was sollten die Erzieherinnen wissen, um das Kind seiner Lebenssituation entsprechend anzunehmen?

Kinder im Kindergarten:

Mit welchem Kind ist Ihr Kind privat befreundet?

21. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 19)

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich dies nach der Durchführung der U7 / U8 erkennen lässt, - keine - Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

(Hinweise umseitig)

!! Für Krippenkinder von 0 bis 3 Jahren gilt die letzte aktuelle U-Untersuchung !!